

# Gemeinde Lahntal Ortsrecht

Satzung über den "Wiederkehrende Straßenbeitrag der Abrechnungsgebiete Caldern,
Sterzhausen, Goßfelden"
der Gemeinde Lahntal

Ortsrecht der Gemeinde Lahntal

Straßenbeitragssatzung "Wiederkehrende Straßenbeitrag"

Entwurf Az.:

## Inhaltsverzeichnis:

## Inhalt:

- § 1 Satzung über den wiederkehrenden Straßenbeitrag, Abrechnungsgebiet Caldern
- § 2 Satzung über den wiederkehrenden Straßenbeitrag, Abrechnungsgebiet Sterzhausen
- § 3 Satzung über den wiederkehrenden Straßenbeitrag, Abrechnungsgebiet Goßfelden
- § 4 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I Satz 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl Seite 167), der §§ 1 bis 5a, 6a, 11, 11a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl I Seite 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl Seite 618) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal am \_\_.2022 die folgende Satzung beschlossen:

#### SATZUNG

#### über den wiederkehrenden Straßenbeitrag der Abrechnungsgebiete:

Caldern für den Zeitraum 01.01.2021 - 31.12.2023

Sterzhausen für den Zeitraum 01.01.2023 - 31.12.2025

Goßfelden für den Abrechnungszeitraum 01.01.2023 -31.12.2024

#### [WStrBS]

#### § 1 Beitragssatz für das Abrechnungsgebiet "Caldern"

Zur Deckung der Investitionsaufwendungen im Jahreszeitraum von 01.01.2021 – 31.12.2023 für den Umbau und Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen im Abrechnungsgebiet "Caldern" wird gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Beitragssatz auf

0,92 € pro m² Veranlagungsfläche (jährlich 0,31 € pro m² Veranlagungsfläche)

festgelegt.

# § 2 Beitragssatz für das Abrechnungsgebiet "Sterzhausen"

Zur Deckung der Investitionsaufwendungen im Jahreszeitraum von 01.01.2023 – 31.12.2025 für den Umbau und Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen im Abrechnungsgebiet "Sterzhausen" wird gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Beitragssatz auf

1,18 € pro m<sup>2</sup> Veranlagungsfläche (jährlich 0,39 € pro m<sup>2</sup> Veranlagungsfläche)

festgelegt.

#### § 3 Beitragssatz für das Abrechnungsgebiet "Goßfelden"

Zur Deckung der Investitionsaufwendungen im Jahreszeitraum von 01.01.2021 – 31.12.2024 für den Umbau und Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen im Abrechnungsgebiet "Goßfelden" wird gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Beitragssatz auf

0,49 € pro m<sup>2</sup> Veranlagungsfläche (einmalig jährlich)

festgelegt.

# § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:
(Ort, Datum)
(Bürgermeister/in)